

	monatlich
davon 50 % anzuredmen	— 75,— M
für die Ehefrau zu zahlen	= 175,— M
Unterhaltsbetrag für das Kind	-f 60,— M
insgesamt zu zahlen	= 235,— M

Auch wenn in einem konkreten Fall gerichtliche oder andere Entscheidungen bzw. außergerichtliche Vergleiche über höhere Unterhaltsbeträge vorliegen, besteht kein Rechtsanspruch auf diese höheren Beträge. Die genannte Rechtsvorschrift regelt die Unterhaltszahlung verbindlich, und es besteht auch später keine Möglichkeit, eine Nachzahlung für die Zeit des Grundwehrdienstes zu verlangen. Das gilt auch für andere Unterhaltsberechtigte, die Beträge bis zu 350,— M (Eltern bzw. Großeltern) bzw. 250,— M (Einzelpersonen) monatlich erhalten können.

Außer den Unterhaltsbeträgen werden *Beihilfen* für unabwendbare Ausgaben gewährt, wenn diese nicht anderweitig bestritten werden können. Im wesentlichen sind das Mieten. Sie werden auch gezahlt, wenn unverheiratete Soldaten im Grundwehrdienst das Mietverhältnis über Wohnräume während des Wehrdienstes aufrechterhalten. Außerdem können Beihilfen gezahlt werden, wenn für Angehörige von Soldaten im Grundwehrdienst, z. B. durch Krankheit, eine schwierige Situation entsteht.

Die Unterhaltsbeträge und die Beihilfen werden auf Antrag des Wehrpflichtigen oder der unterhaltsberechtigten Angehörigen von den Räten der Städte oder Gemeinden gewährt.

Auch andere Zahlungsverpflichtungen haben für den Bürger, der seinen Grundwehrdienst leistet, in vielen Fällen Bedeutung, so z. B. Teilzahlungskredite oder bestimmte Steuern. Diesen Zahlungsverpflichtungen liegen immer Leistungen zugunsten des Wehrpflichtigen oder seiner Familie zugrunde, die bereits erbracht oder - wie bei Versicherungen — möglicherweise in der Zukunft fällig werden und die keine unmittelbaren Beziehungen zum Wehrdienst haben. Der Staat übernimmt diese Verpflichtungen nicht, ermöglicht dem Soldat im Grundwehrdienst jedoch *Zahlungserleichterungen*. Solche Zahlungsverpflichtungen gegenüber staatlichen oder genossenschaftlichen Kreditinstituten, volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen oder Einrichtungen, bzw. der HO oder KG können auf Antrag durch Entscheidung des Rates des Kreises oder des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde (wenn ihnen das Recht dazu übertragen wurde) zinslos gestundet werden. Bei Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Staatlichen Versicherung der DDR oder gegenüber Wohnungsbaugenossenschaften entscheiden diese Einrichtungen selbst über eine Stundung oder andere Zahlungserleichterungen. Für fällige Zahlungsverpflichtungen gegenüber Bürgern, sozialistischen Genossenschaften, Handwerks- oder Gewerbebetrieben können die Sparkassen einen zinslosen Kredit gewähren, wenn keine Vereinbarung über die Stundung möglich ist. Die Entscheidung darüber trifft der Rat des Kreises oder wie im genannten Fall der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde.